ung 20. fl. — bezahlt worden.

Gleichwie nun diese, als civiliter mortui dem stehenden Erbs Lied Gottes Kirch Dürchf. pro mortuario zu geben schuldig sind, also werden Gottes Dieselbe genöthigt gesehen, solchen Gott, Erbs Recognition zum hinnahm Verrechnung zu ratificiren. Hoch und wohl oballegirten Schulthaißen Berichts, emigriren gnad noch keine Ding Andreas Mues, noch ledig zu Stand, und Herr Ulrich ein Hinterseß; Dieweilen aber aus denen Amts Rellers Rechnungen nicht ersichtlich, daß jemalen, ein ledig zu Burgers Sohn oder Burgerin, bey dergleichen oder andern Begebenheiten, etwas zu Todtfall gerend lassen müssen, oder ihnen nach deren Absterben darvor angesetzt worden seye, und bey der Amts Rellers hier Ge, ger Buch zugegen, wessen eigentlich, wie und welchergestalten, es mit dem Todt Fall gehalten werden soll, ersehen werden könne; So wird hiemit noch unterthänigst angefragt: Wie sich